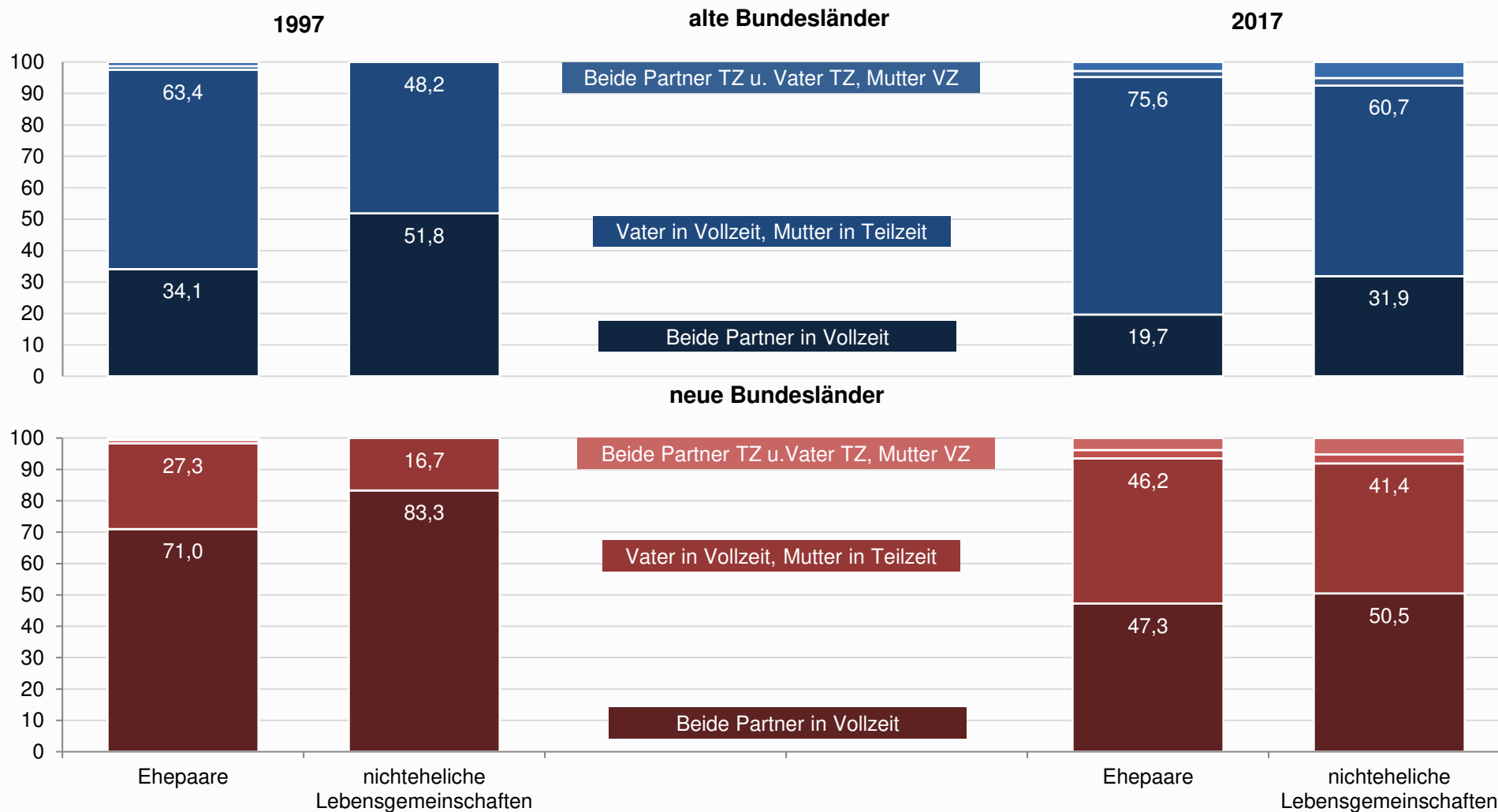


Erwerbstätigkeit von Paaren mit Kind(ern)* nach Vollzeit- und Teilzeitarbeit - 1997 und 2017
in %, alte und neue Bundesländer



* Mindestens ein Kind unter 18 Jahren

Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Mikrozensus 2016 - Arbeitstabellen, eigene Berechnung.



Paare mit Kind(ern) unter 18 Jahren in Vollzeit- und Teilzeittätigkeit in West- und Ostdeutschland zwischen 1997 und 2017

Untersucht man die Verteilung der Erwerbstätigkeit von Paaren mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, in denen beide Partner arbeiten gehen, stellt man für das Jahr 2017 in den alten Bundesländern fest, dass bei 75,6 % aller Ehepaare der Mann in Vollzeit arbeitet und die Frau in Teilzeit beschäftigt ist, während lediglich bei 19,7 % der Ehepaare beide Partner zu den Vollzeiterwerbstätigen zählen. Bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften lag der entsprechende Wert mit 31,9 % deutlich höher. Dafür gab es auf der anderen Seite mit 60,7 % weniger Lebensgemeinschaften, in denen das Modell der Vollzeitarbeit des Vaters in Kombination mit einer Teilzeitarbeit der Mutter umgesetzt war.

In den neuen Bundesländern zeichnet sich für das Jahr 2017 ein etwas differenzierteres Bild. Die Anzahl aller Ehepaare, in denen der Vater in Vollzeit und die Mutter in Teilzeit beschäftigt sind, ist mit 46,2 % fast genauso hoch, wie bei den Ehepaaren in denen beide Partner in Vollzeit arbeiten und damit deutlich mehr wie im Westen. Bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften dominiert mit 50,5 % ebenfalls das Modell, dass beide Partner in Vollzeit arbeiten, während bei 41,4 % der Lebensgemeinschaften der Vater in Vollzeit und die Mutter in Teilzeit beschäftigt sind.

Dagegen spielen in West- und Ostdeutschland, sowohl bei Ehepaaren als auch bei Lebensgemeinschaften, die Aufteilungen „ Frau in Vollzeit und Mann in Teilzeit“ sowie „beide Partner in Teilzeit“ keine große Rolle.

Vergleicht man die Entwicklung der Erwerbstätigkeit von Eheleuten mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren in Westdeutschland zwischen 2017 und 1997, wird eine Verschiebung in der Art der Erwerbsbeteiligung deutlich: Insgesamt waren 2017 nur noch 19,7 % beider Ehepartner in Vollzeit erwerbstätig, während es im Jahr 1997 noch 34,1 % waren. Dementsprechend lag der Anteil der Ehepaare, bei denen der Vater in Vollzeit und die Mutter in Teilzeit arbeitete mit 63,4 % erheblich niedriger als 2017. Insgesamt hat damit das Modell der Hinzuverdienerreihe an Bedeutung gewonnen.

Bei den nichtehelichen Partnern lag 1997 die Vollzeitbeschäftigung mit 51,8 % deutlich höher als 2017 und war ebenfalls die dominierende Erwerbsform. Dagegen kam die Kombination mit dem Vater in Vollzeit und der Mutter in Teilzeit nur in 48,2 % der Fälle vor, stieg aber bis 2017 auf 60,7 %.

In den neuen Bundesländern ist ebenfalls eine deutliche Veränderung zu beobachten. Hier arbeiteten 1997 mit einem Wert von 71 % ca. 40 % mehr Ehepaare mit mindestens einem minderjährigen Kind in Vollzeit als 2017. Mit 27,3 % herrschte bei noch nicht einmal einem Viertel der Ehepaare das Modell vor, dass der Vater in Vollzeit und die Mutter in Teilzeit beschäftigt sind.

Bei den Lebensgemeinschaften dominierte 1997 am deutlichsten die Kombination, dass beide Partner in Vollzeit arbeiteten. Dagegen kam es nur bei 16,7 % vor, dass der Vater in Vollzeit und die Mutter in Teilzeit beschäftigt war. Sowohl bei den Ehepaaren als auch bei den Lebensge-

meinschaften in den neuen Bundesländern lag damit 1997 der Anteil der vollzeiterwerbstätigen Ehepaare um mehr als 20 Prozentpunkte höher als 1997 in den alten Bundesländern.

Dass der Mann einer Teilzeittätigkeit nachging und die Frau eine Vollzeitstelle ausfüllte, kam auch 1997, sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern, bei Ehepaaren und bei Lebensgemeinschaften höchst selten vor. Dies gilt auch für die Kombination, dass beide Partner teilzeitbeschäftigt sind.

Hintergrund

Hinter den heutigen geschlechtsspezifischen Erwerbsmustern stehen zum einen die Wünsche vieler Mütter, trotz der Berufstätigkeit noch Zeit für die Kinder zu haben. Teilzeitarbeit weist einen Mittel- und Ausweg zwischen dem Modell der traditionellen Versorgungsehe, nach dem sich die Frauen nach der Geburt der Kinder für eine längere Zeit oder gar endgültig aus der Erwerbstätigkeit zurückziehen, und der männlich definierten Norm der durchgängigen Vollzeiterwerbstätigkeit. Zugleich sind die Erwerbsmuster das Ergebnis immer noch unzureichender Kinderbetreuungsstrukturen sowie von den Regelungen des Sozial- und Steuersystems. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Regelungen der Minijobs und des Ehegattensteuersplittings, die durch monetäre Anreize darauf abzielen, die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen auf einen Hinzuverdienst zu begrenzen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Frauen in einzelnen Branchen und in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit überhaupt keine Vollzeitarbeitsplätze angeboten werden. Dies trifft im besonderen Maße auf die neuen Bundesländer zu.

Die höheren Vollzeitquoten der Mütter, die in nichtehelichen Gemeinschaften leben, haben mehrere Ursachen: So ist von Bedeutung, dass die Anzahl der Kinder in einer Ehe im Schnitt höher ausfällt als bei Lebensgemeinschaften (vgl. [Abbildung VII.18](#)) und dass zwischen der Erwerbsbeteiligung der Mütter und der Zahl (sowie dem Alter) der Kinder eine enge Beziehung besteht: Je größer die Anzahl der Kinder in der Familie, desto niedriger ist die Erwerbstätigenquote der Mütter und desto höher die Teilzeitquote (vgl. [Abbildung IV.20](#)). Nicht zu vergessen ist auch, dass in nichtehelichen Lebensgemeinschaften keine gegenseitige Unterhaltspflicht zwischen den Partnern besteht. Ehefrauen können sich deutlich stärker auf die Einkünfte ihres Partners verlassen als unverheiratete Frauen.

Dabei unterscheiden sich die Gründe für die Teilzeittätigkeit zwischen Ost und West: Während im Westen Mütter ganz überwiegend wegen persönlicher und familiärer Verpflichtungen einer Teilzeittätigkeit nachgingen, war im Osten auch der Mangel an (Vollzeit-) Arbeitsplätzen von Bedeutung.

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf den Ergebnissen des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Die Ergebnisse des Mikrozensus 2016 wurden auf einen neuen Hochrechnungsrahmen umgestellt. Grundlage hierfür sind die aktuellen Eckzahlen der laufenden Bevölkerungsfortschreibung, die auf den Daten des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011) basieren. Die Mikrozensus-Hochrechnung für die Jahre vor 2016 basiert auf den fortgeschriebenen Ergebnissen der Volkszählung 1987.

Infolge der Umstellung auf den neuen Hochrechnungsrahmen sind die Mikrozensusergebnisse zum Arbeitsmarkt ab dem Berichtsjahr 2016 mit den Ergebnissen der Vorjahre nur noch eingeschränkt vergleichbar. Auf die Berechnung von Quoten hat die Umstellung des Hochrechnungsrahmens allerdings nur einen geringen Einfluss.

Nach der Definition des Mikrozensus gelten jegliche Personen als erwerbstätig, die einer entlohnten beruflichen Tätigkeit von mindestens 1 Stunde nachgehen. Beschäftigte in Minijobs sind danach in den Daten enthalten. Allerdings ist von einer Untererfassung im Vergleich zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit auszugehen.

Bei der Teilzeitbeschäftigten wird nicht nach dem Umfang der Arbeitszeit unterschieden. Es kann sich um sog. vollzeitnahe Beschäftigungsverhältnisse wie auch um Minijobs mit einem geringen Stundenumfang handeln.

Erwerbsunterbrechungen auf der Grundlage der Elternzeit bleiben unberücksichtigt. Erfasst werden nur die sog. „aktiven Erwerbstätigen“.

Gemäß der Definition des Statistischen Bundesamts fließen in die Analyse zum einen Mütter und Väter mit ausschließlich Kindern unter 18 Jahren ein. Daneben werden zum anderen auch Mütter und Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren und weiteren volljährigen Kindern erfasst. Mütter und Väter, die ausschließlich volljährige Kinder im eigenen Haushalt betreuen (jüngstes Kind 18 Jahre oder älter), werden dementsprechend ausgeklammert.